

Der medizinische Sachverständige

AUSGEWÄHLTE FRAGESTELLUNGEN

Erteilung einer Lenkberechtigung

- Verkehrszuverlässigkeit
 - § 7 FSG
 - Der Gesetzgeber geht von einer prinzipiellen Verkehrszuverlässigkeit aus, solange keine im Gesetz genannten Tatsachen vorliegen, deren Wertung ergibt, dass
 - die Verkehrssicherheit insb durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährdet wird oder
 - sich eine Person wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird
- Gesundheitliche Eignung
 - § 8 FSG
 - Der Gesetzgeber geht von einer prinzipiellen gesundheitlichen Eignung aus, solange keine im Gesetz genannten Krankheiten und Behinderungen vorliegen.

Feststellung der gesundheitlichen Eignung gem FSG

§ 8 FSG – erstmalige Erteilung einer LB

- Verhältnis Amtsärzte – Sachverständige Ärzte

§ 24 Abs 4 FSG – Überprüfung bei bestehender LB

- Wann müssen Bedenken bestehen
- Woraus ergeben sich Bedenken?
 - Konnex zum Gesundheitszustand
 - Erhebungen zum Sachverhalt
 - Es muss mit Sicherheit auf das Fehlen einer Eignungsvoraussetzung geschlossen werden können
 - Gesundheitliche Nichteignung muss zumindest denkmöglich sein

Amtsärztliche Untersuchung bei bestehender Lenkberechtigung

- Wer?:

- Amtsärzte

- Wann?:

- Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind

- Ergebnis:

- Gesundheitliche Eignung besteht zur Gänze
- Gesundheitliche Eignung besteht mit Einschränkungen
- Gesundheitliche Eignung besteht nicht mehr

- Konsequenzen

- Belassung der LB
- Einschränkung der LB
- Entziehung der LB

Untersagung der Weiterfahrt aus medizinischen Gründen

- § 5 StVO 1960
 - Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand
- § 58 Abs 1 StVO 1960:
 - Lenken eines Fahrzeuges nur in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung, in der man ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag.
- § 5b Abs 1 StVO 1960:
 - Hinderung an der Lenkung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges
 - Demonstrative Aufzählung von Zwangsmaßnahmen
 - Abnahme der Fahrzeugschlüssel
 - Absperren oder Einstellung des Fahrzeuges
 - Anlegen von technischen Sperren

Feststellung der Beeinträchtigung eines Fahrzeuglenkers gem § 5 StVO 1960

ALKOHOL

Alkoholvortest

- Verweigert, positiv oder negativ →

Alkomat

- Aus Gründen in der Person des Probanden nicht möglich →

Vorführung zum Amtsarzt

- Klinische Untersuchung und

Blutabnahme

SUCHTGIFT

Speichelvortest

- Positiv oder verweigert →

Vorführung zum Amtsarzt

- Klinische Untersuchung mit Verdacht auf Beeinträchtigung durch Suchtgift →

Blutabnahme

Alkoholvortest

- Wer:

- Organe des amtsärztlichen Dienstes
- Besonders geschulte Organe der Bundespolizei
- Besonderes geschulte und ermächtigte Organe der Straßenaufsicht

- Wann:

- Jederzeit

- Ergebnis:

- **Verdacht** einer Beeinträchtigung durch Alkohol

- Konsequenz:

- Verdacht einer Beeinträchtigung oder Verweigerung - Atemalkoholuntersuchung verpflichtend
- Kein Verdacht einer Beeinträchtigung – Atemalkoholuntersuchung möglich

Atemalkoholuntersuchung

- Wer:

- Organe des amtsärztlichen Dienstes
- Besonders geschulte Organe der Bundespolizei
- Besonders geschulte und ermächtigte Organe der Straßenaufsicht

- Wann:

- Jederzeit
- Verdacht des Lenkens eines Fahrzeuges in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand
- Kausalzusammenhang mit Verkehrsunfall

- Ergebnis:

- **Beweismittel**

- Konsequenz:

- Verpflichtung, sich der Untersuchung zu unterziehen
- Bei Verweigerung – Strafbarkeit

Klinische Untersuchung u Blutabnahme

Klinische Untersuchung:

Wer:

Ärzte im öff Sanitätsdienst, Ärzte bei LPDs, bei einer öff Krankenanstalt diensthabende Ärzte, von der LReg ermächtigte Ärzte

Wann:

Vermutung eine Alkoholbeeinträchtigung und weniger als 0,8 Promille oder Alkomattest nicht möglich

Ergebnis:

Beweismittel

Konsequenz:

Mögliche Abnahme des FS und Untersagung der Weiterfahrt

Blutabnahme

Wer:

Ärzte im öff Sanitätsdienst, Ärzte bei LPDs, bei einer öff Krankenanstalt diensthabende Ärzte, von der LReg ermächtigte Ärzte

Wann:

Vermutung einer Alkoholbeeinträchtigung und Alkomattest nicht möglich

Ergebnis:

Beweismittel

Konsequenz:

Mögliche Abnahme des FS und Untersagung der Weiterfahrt

§ 5 Abs 6 StVO 1960 (Verfassungs- bestimmung)

An Personen, die gemäß Abs 4a zu einem Arzt gebracht werden, ist eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen; die Betroffenen haben diese Blutabnahme vornehmen zu lassen

Verfassungsrechtliche Problemstellungen

- Anklageprinzip des Art 90 Abs 2 B-VG
- Grundrecht auf ein faires Verfahren gem Art 6 Abs 1 MRK
- Art 8 Abs 1 MRK – Grundrecht auf körperliche Integrität
- **Voraussetzungen**
- Atemalkoholuntersuchung aus Gründen in der Person des Probanden nicht möglich
- und Verdacht einer Beeinträchtigung

Zwangsweise Blutabnahme?

Blutabnahme an **Bewusstlosen**?

- Welcher Zweck lag der Blutabnahme zugrunde?

Speichelvortest

- Wer?:

- Organe des amtsärztlichen Dienstes
- Besonders geschulte und ermächtigte Organe der Straßenaufsicht

- Wann?:

- Vermutung einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung, dass ein Fahrzeug nicht beherrscht und die beim Lenken zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht befolgt werden können
- Keine Vermutung einer SG-Beeinträchtigung

- Ergebnis:

- **Vermutung** einer SG-Beeinträchtigung

- Konsequenzen:

- Ergebnis positiv oder Verweigerung des Tests – Vermutung einer SG-Beeinträchtigung und Vorführung zum Amtsarzt
- Ergebnis negativ – Beendigung der Amtshandlung

§ 5 Abs 10 StVO (Verfassungsbestimmung)

An Personen, die gemäß Abs. 9 (*Anm: Verdacht einer SG-Beeinträchtigung*) zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.

Problem der **fehlenden Grenzwerte**

Blutabnahme bedingt **zwingend** eine klinische Untersuchung, die den Verdacht einer Beeinträchtigung durch Suchtgift ergibt.

Harnprobe als Teil der amtsärztlichen Untersuchung

- freiwillig und nicht vor Ort

Folgen einer festgestellten Beeinträchtigung

Vor Ort:

- Hinderung an der Weiterfahrt (§ 5b Abs 1 StVO 1960)
- Abnahme des Führerscheins (§ 39 Abs 1 FSG)

Behörde:

- Verwaltungsstrafverfahren
- Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung

Ärztliche Schweigepflicht

- § 54 Abs 1 ÄrzteG 1998
 - Verschwiegenheit über alle in Ausübung des Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse
- Ausnahmen gem § 54 Abs 2 bis 6 ÄrzteG 1998
 - Gesetzliche Bestimmungen sehen Durchbrechung der Schweigepflicht vor
 - Gegenüber Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten
 - Entbindung von der Schweigepflicht durch den Patienten
 - **Zum Schutz höherwertiger Interessen – Einzelfallprüfung**
 - Zum Zweck einer Honorar- oder Medikamentenabrechnung
 - Bei Verdacht des Vorliegens einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität
 - In Fällen des Misshandelns, Quälens, Vernachlässigens oder sexuellen Missbrauchs Minderjähriger

Ärztliche Schweigepflicht II

- § 54 Abs 2 Z 4 lit a ÄrzteG 1998:
 - Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum **Schutz höherwertiger Interessen** der öffentlichen Gesundheitspflege unbedingt erforderlich ist
 - Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht somit, wenn dem Interesse der übrigen Verkehrsteilnehmer am Ausschluss von Personen, die durch ihr Verhalten die Verkehrssicherheit gefährden, eine höhere Bedeutung zukommt, als dem Interesse des einzelnen an der Geheimhaltung seiner Gesundheitsdaten.
- § 121 StGB:
 - Offenbarung oder Verwertung eines Geheimnisses, das den Gesundheitszustand einer Person betrifft und das bei berufsmäßiger Ausübung eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes anvertraut wurde oder zugänglich gemacht wurde
- § 1328a ABGB:
 - Schadenersatz bei schuldhafter und rechtswidriger Offenbarung von Umständen aus der Privatsphäre eines Menschen

Verständigungen

- Arzt – Behörde
 - § 54 Abs 2 Z 4 lit a ÄrzteG 1998
- Arzt – Arbeitgeber
 - Sachverständigentätigkeit
- Arbeitgeber – Behörde
 - Wie Privatperson
 - Administrativverfahren - Akteneinsicht